

PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

Geschäftsführende Verbände des GKII:

VPP im BDP e.V.
und
DGK, DPPG, DFP, GwG

Korrespondenzadressen:

VPP im BDP e. V.
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin; info@vpp.org

14. August 2023

Stellungnahme des Verbändezusammenschluss GK II zu Referentenentwurf GDNG

Positionierung des GK II zu Regularien der elektronischen Patientenakte und der Forschungsdatennutzung in den vorliegenden Referentenentwürfen für ein Digitalisierungsgesetz und ein Gesundheitsdatennutzungsgesetz

Das Bundesgesundheitsministerium hat mit einem Digitalisierungsgesetz (DigiG) und einem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) zwei Referentenentwürfe vorgelegt, welche bisherige Regelungen des 2020 beschlossenen Patientendatenschutzgesetzes (PDSG) u.a. zur elektronischen Patientenakte (ePA) sowie zur Weitergabe und Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke zentral verändern.

Der Gesprächskreis II (GK II) ist ein Zusammenschluss aller maßgeblichen psychotherapeutischen Verbände in Deutschland. Er vertritt 37 Verbände und über 66.000 Mitglieder, die psychotherapeutisch tätig sind. Die Verbände des GK II haben sich im Vorfeld des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens aktiv für eine höchstmögliche Souveränität der Versicherten betreffend ihrer Gesundheitsdaten eingesetzt. Im Rahmen zweier Fachgespräche mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) 2021 und 2023 konnten wir auf die spezifische Thematik von psychotherapeutischen Daten hinweisen (insbesondere anhand der Beispiele Anamnesefragebogen und Gutachterantrag). Der GK II forderte in der Diskussion um die Ausgestaltung der ePA u.a. die Opt In-Lösung: Versicherte entscheiden aktiv selbst, welche Dokumente gespeichert werden; sie erhalten Lösungsrechte und differenzierte Zugriffsberechtigungen. Die Forschungsfreigabe weitergeleiteter Gesundheitsdaten aus der ePA sollte darüber hinaus beschränkt werden auf wissenschaftliche Forschung, um eine „echte“ Verbesserung der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung zu erreichen.

Positiv erachten die GK II-Verbände im aktuellen Referentenentwurf des DigiG die Aufrechterhaltung und Ausarbeitung der Möglichkeit, Gesundheitsdaten in der ePA auf Dokumentenebene zu löschen und gezielte Zugriffsberechtigungen auf Dokumentenebene zu vergeben. Wir begrüßen auch die Betonung der Publikationspflicht von Forschungsvorhaben,

die auf Daten des nationalen Forschungsdatenzentrums FDZ zurückgreifen (sofern die Daten ohne Einwilligung der Versicherten verarbeitet werden).

Die Änderungen bei den Regelungen für Forschungsanträge in § 303e Abs.5 SGB V (weg von einem Akteursbezug, hin zu einem Zweckbezug) werden begrüßt, zumal neben der Aufzählung von Zwecken eine „Insbesondere-Regelung“ von verbotenen Zwecken überzeugt.

Folgende Punkte müssen unseres Erachtens weiterhin geändert werden:

- Die Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen haben nach § 347 Abs. 1 Satz 4 SGB V in der Fassung des DigiG-Referentenentwurfs bei Daten zu psychischen Erkrankungen Patient*innen gesondert auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Diese Regelung muss auch in Kliniken genauso Anwendung finden. Obwohl anzuerkennen ist, dass mit dieser Regelung die besondere Schutzbedürftigkeit von Daten zu psychischen Erkrankungen berücksichtigt wird, erachten die GK II-Verbände weiterhin das Opt In (also Speicherung nur nach aktiver Zustimmung) für Psychotherapiedaten für einen bestmöglichen Schutz für sensible Daten zu psychischen Erkrankungen.
- In § 287a SGB V in der Fassung des GDNG-Referentenentwurfs ist eine deutliche Ausweitung der Datenverarbeitungsrechte von Krankenkassen vorgesehen. Hier sprechen sich alle Verbände klar dagegen aus. Behandlungsempfehlungen müssen aus fachlichen Gründen in den Händen der Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen liegen.
- Der GK II hält Artikel 3 § 363 Abs. 8 Satz 2 SGB V im GDNG-Referentenentwurf für zumindest missverständlich. Die geplante Vorschrift lässt sich auch als Freibrief für das Bundesgesundheitsministerium lesen, per bloßer Verordnung die Zurverfügungstellung von Daten an Dritte zu regeln. Hier muss vom Wortlaut des Gesetzes her klargelegt werden, dass sich die Möglichkeit zur Verordnung durch das BMG allein auf die Regelung des technischen Verfahrens bezieht.
- Der GK II fordert schließlich, die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) mit der Bundesärztekammer (BÄK) gleichzustellen. In § 75b Abs. 5 SGB V (Fragen der IT-Sicherheit) und § 355 Abs.1 Nr.2 SGB V (Interoperabilität von ePA-Daten) sollte die BPtK als ebenfalls ins Benehmen zu setzende Einrichtung neben der BÄK genannt werden.

Psychotherapieverbände im Gesprächskreis II:

AVM: Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation e.V.

BAG: Berufsverband der approbierten Gruppenpsychotherapeuten

bkj: Berufsverband der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und –therapeuten e.V.

BPP in der DGPT: Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker in der DGPT

BVKP: Bundesverband der Klinikpsychotherapeuten

bvvp: Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V.

D3G: Deutsche Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie

DDGAP: Deutscher Dachverband Gestalttherapie für approbierte Psychotherapeuten e.V.

DFT: Deutsche Fachgesellschaft für Tiefenpsychologisch fundierte/Psychodynamische Psychotherapie

DFP: Deutscher Fachverband für Psychodrama e.V.

DGAP: Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie

DGfS: Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e.V.

DGH: Deutsche Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie

DGIP: Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie

DGK: Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie

DGPSF: Deutsche Gesellschaft für psychologische Schmerztherapie und –forschung

DGSGB: Deutsche Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung

DGSF: Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie

dgspS: Deutsche Gesellschaft für Suchtpsychologie

DGVT: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie

DPG: Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft

DPGG: Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

DPTV: Deutsche PsychotherapeutenVereinigung e.V.

DPV: Deutsche Psychoanalytische Vereinigung

DVT: Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie

Ethikverein e.V.: Ethikverein e.V. – Ethik in der Psychotherapie

GNP: Gesellschaft für Neuropsychologie

GwG: Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung

MEG: Milton Erickson Gesellschaft

NGfP: Neue Gesellschaft für Psychologie

Psy4F: Psychologists for Future

SG: Systemische Gesellschaft – Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.

VAKJP: Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

VfSP: Verbund für Systemische Psychotherapie

VIVT: Verband für Integrative Verhaltenstherapie

VPP im BDP: Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP